

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klauser
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	03
vom:	2015-01-09
Autor:	Dr. Peter Winkler

An alle Unternehmen, Freiberufler und Körperschaften mit MwSt.-Nummer

Meldung der Einkäufe und Verkäufe Steuerparadiese 4.Trimester 2014 - Abgabetermin: 02.02.2015

Durch die Vereinfachungsverordnung¹ wurde festgelegt, dass die Steuerparadiesmeldung nun jährlich zu erstellen ist bzw. dass die Schwelle, ab wann die Meldung verpflichtend wird, von 500,00 Euro pro Operation auf 10.000,00 Euro für die Gesamtheit der jährlichen aktiven und passiven Operationen abgeändert wird: es zählt somit die Summe aller Lieferungen und Leistungen eines Jahres (als Kunde und als Lieferant)².

Mit einer Pressemitteilung³ wurde von Seiten der Agentur der Einnahmen festgehalten, dass die Bewegungen von November/Dezember bzw. vom IV. Trimester 2014 noch mit der alten Regelung mitgeteilt werden können⁴.

Auch wir empfehlen diese Vorgehensweise, sodass das Geschäftsjahr 2014 mit einer einheitlichen Regelung abgeschlossen werden kann.

Im Folgenden erläutern wir die entsprechende (alte) Regelung:

Ein- und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen an oder von Unternehmen mit Sitz in einem Steuerparadies (z.B. Schweiz, Liechtenstein) ab einem Betrag von über 500,00 Euro⁵ müssen monatlich oder vierteljährlich an die Agentur der Einnahmen gemeldet werden. Man spricht dabei von einzelnen Lieferungen und Leistungen; mehrere Leistungen vom gleichen Lieferanten von maximal 500,00 Euro müssen also nicht summiert und nicht gemeldet werden, außer es handelt sich um zusammenhängende Lieferungen und Leistungen. Die Ein- und Verkäufe des **4. Trimesters 2015** sind innerhalb **02.02.2015** (da der **31.01.** ein Samstag ist) zu melden.

Für alle Bewegungen ab dem Monat Jänner 2014 muss der neue **Mehrzweckvordruck** verwendet werden, mit welchem neben den Operationen mit MwSt.-Subjekten aus Steuerparadiesen auch die Kunden- und Lieferantenliste, die Bargeld-Operationen im Bereich des Tourismus und die Einkäufe bei Subjekten aus San Marino gemeldet werden. Ab dem 24.02.2014 zählt San Marino nicht mehr zu den Steuerparadiesen⁶, und daher müssen Opera-

1 Art. 21 der Gesetzesverordnung Nr. 175/2014, welche am 13.12.2014 in Kraft getreten ist

2 Rundschreiben Nr. 31/E der Agentur der Einnahmen vom 30.12.2014 – Punkt 12

3 Pressemitteilung vom 19.12.2014 der Agentur der Einnahmen

4 siehe auch Rundschreiben Nr. 31/E der Agentur der Einnahmen vom 30.12.2014 – Punkt 12

5 Art. 1 der Notverordnung Nr. 40 vom 25.03.2010, Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 28.05.2010, Ministerialverordnung vom 30.03.2010, 27.07.2010 und 05.08.2010 und Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 53/E vom 21.10.2010, Nr. 54/E vom 28.10.2010 und Entscheid Nr. 121/E vom 29.11.2010

6 Laut Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 12.02.2014, in Kraft getreten am 24.02.2014

tionen mit MwSt.- Subjekten aus San Marino ab diesem Datum nicht mehr in der sogenannten Black List - Meldung erfasst werden. Die Streichung der Republik San Marino aus der Liste der steuerbegünstigten Staaten beeinflusst aber nicht die Erstellung des Moduls SE der Mehrzweckmeldung: Einkäufe von Gütern ohne Berechnung der MwSt. durch den Verkäufer aus San Marino sind daher weiterhin im Modul SE der Mehrzweckmeldung zu melden.

Wenn Sie unsere Kanzlei mit der Erstellung und/oder den Versand der Meldung über die Operationen aus Steuerparadiesen beauftragen wollen, benötigen wir die im Punkt 7.2 dieses Rundschreibens angeführten Unterlagen innerhalb **14.01.2015**.

1 Subjektive Voraussetzung: Wer ist meldepflichtig?

Jeder Steuerpflichtige mit einer italienischen MwSt. Nummer, der Geschäftsbeziehungen zu sogenannten Steuerparadiesen unterhält, ist verpflichtet, diese Meldung abzufassen. Dies gilt unabhängig von dessen Rechtsform, betrifft also alle Unternehmen und Freiberufler, Landwirte und nicht gewerbliche Körperschaften mit einer MwSt. Nummer.

Nicht gewerbliche Körperschaften mit einer MwSt. Nummer melden nur die Einkäufe und Verkäufe des gewerblichen Bereiches. Die Einkäufe und Verkäufe im institutionellen Bereich sind nicht meldepflichtig⁷.

Befreit sind die Steuerpflichtigen, die folgende Systeme anwenden, da diese von der Führung der MwSt. Register befreit sind:

- Pauschalsystem für Kleinunternehmer⁸
- Pauschalsystem für neu aufgenommene freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeiten⁹
- Körperschaften, die das Pauschalsystem für Vereine anwenden¹⁰
- Körperschaften, die als ONLUS bzw. als Volontariatsverein eingetragen sind

Ebenfalls befreit sind Tätigkeiten, mit welchen mwst. - freie Umsätze¹¹ erzielt werden, sofern der Steuerpflichtige die Option i.S. des 36-bis der VPR Nr. 633/72 ausgeübt hat. Meldepflichtig sind eventuelle steuerpflichtige Umsätze.

2 Objektive Voraussetzung: Was ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind alle Ein- und Verkäufe an oder von Unternehmen oder Freiberuflern mit Sitz in einem Steuerparadies, welche im Meldezeitraum in den MwSt.- Registern verbucht sind¹², wobei ein Limit von 500,00 Euro pro Operation gilt, bis zu welchem keine Meldung gemacht werden muss¹³.

2.1 Geschäftsfälle mit Steuervertretern und Betriebsstätten

Meldepflichtig sind alle Operationen (Einkäufe und Verkäufe) mit Steuervertretern von Unternehmen mit Sitz in einem Steuerparadies und Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz in einem Steuerparadies. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Steuervertreter bzw. die Betriebsstätte ihren Sitz nicht in einem Steuerparadies haben. Das oben angeführte Limit von 500,00 Euro, bis zu welchem man von der Erstellung der Meldung befreit ist, gilt auch hier.

Eine aktuelle Staatenliste der Steuerparadiese (Black List)¹⁴ liegt diesem Rundschreiben bei. Darin sind Staaten wie z.B. die Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein enthalten.

⁷ Vgl. Punkt 1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 53/E vom 21.10.2010

⁸ Art. 27 des GD 98/2011, welcher auf den Art. 1, Abs. 96 ff des Gesetzes 244/2007 verweist

⁹ „forfettino“ Art. 13 Gesetz 388/2000

¹⁰ Gesetz 398/1991

¹¹ Art. 10 der VPR Nr. 633/72

¹² Dienstleistungen an Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten, die nicht in den räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt. i.S. Art 7-ter, 7-quater und 7-quinquies der VPR Nr. 633/72 fallen und für die keine Rechnungspflicht laut Art. 21 Abs. 6 der VPR Nr. 633/72 besteht und auch nicht mit Register der Ausgangsrechnungen verbucht werden müssen, sind in Abweichung zur allgemeinen Regel meldepflichtig.

¹³ Art. 2, Absatz 8, des GD 16/2012

¹⁴ Dekret des Ministeriums für Finanzen vom 04.05.1999 und Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 21.11.2001

3 Der Meldevordruck - Inhalt der Meldung

Der neue Mehrzweckvordruck, die Anleitungen und der Datensatzaufbau sind auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen abrufbar¹⁵.

Im Titelblatt der neuen Einheitsmeldung muss zusätzlich zu den meldeamtlichen Daten des Steuerpflichtigen angegeben werden, für welchen Zweck die Einheitsmeldung erstellt wird. Im konkreten Fall muss angekreuzt werden, dass es sich um die Meldung für Operationen mit Subjekten aus Steuerparadiesen handelt.

Weiters muss im Titelblatt der Einheitsmeldung der Bezugszeitraum angegeben werden, für welchen die Erklärung erstellt wird.

Für die Black List-Erklärung ist das **Modul BL** vorgesehen. Mit diesem Modul werden neben den Operationen mit Subjekten aus Steuerparadiesen auch die Ein- und Verkäufe mit sonstigen Ausländern gemeldet, sodass in **Zeile BL002, Feld 2** angekreuzt werden muss, dass mit dieser Meldung die Operationen mit Subjekten aus Steuerparadiesen mitgeteilt werden sollen.

Im **Feld BL001** des Meldevordrucks sind die Daten der Kunden und Lieferanten aus den Steuerparadiesen anzuführen.

Bei natürlichen Personen sind das Zuname, Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum, bei juristischen Personen ist die Bezeichnung und der Rechtssitz des Kunden oder Lieferanten anzugeben. Die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer ist nicht verpflichtend vorgesehen.

3.1 Verkäufe (Zeilen BL003 – BL005 des Meldevordrucks)

Anzugeben ist der Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum im MwSt.-Register registrierten Verkäufe (ab 02. März 2012 nur mehr Operationen mit einem Betrag von mehr als 500,00 Euro - siehe Fußnote Nr. 9) unterteilt nach

MwSt.- pflichtige Verkäufe (Operazioni imponibili) wie z. B. 4%, 10%, 22%, nicht MwSt. - pflichtige Verkäufe (Operazioni non imponibili) wie z. B. Art. 8, 8bis, 9, 41 und MwSt.- freie Verkäufe im Sinne des Art. 10 (Operazioni esenti)

BL003, 1	Gesamtbetrag der Verkäufe von Waren und Dienstleistungen	BL003, 2	In Rechnung gestellte Mehrwertsteuer auf die Verkäufe lt. BL003,1
----------	--	----------	---

Nicht der MwSt. unterworfenen Verkäufe (Operazioni non soggette ad IVA) – z.B. Art. 7-ter, quater und quinquies

BL004, 1	Gesamtbetrag der Verkäufe von Waren	BL004, 2	Gesamtbetrag der Verkäufe von Dienstleistungen
----------	-------------------------------------	----------	--

Gutschriften und andere Richtigstellungen auf bereits gemeldete Verkäufe

BL005, 1	Gesamtbetrag der Gutschriften und Richtigstellungen	BL005, 2	in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer auf Gutschriften und sonstige Richtigstellungen
----------	---	----------	--

3.2 Einkäufe (Zeilen BL006 – BL008 des Meldevordrucks)

Anzugeben ist der Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum im MwSt.-Register registrierten Einkäufe (ab 02. März 2012 nur mehr Operationen ab einem Betrag von 500,00 Euro - siehe Fussnote Nr. 9), unterteilt nach

¹⁵ <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/ComunicareDati/operazioni+rilevanti+fini+Iva/Modello+operazioni+iva+istruzioni+al+modello+polivalente/Istruzioni+al+modello+polivalente.pdf>

MwSt.- pflichtige Einkäufe (Operazioni imponibili) wie z. B. 4%, 10%, 22%, nicht MwSt.- pflichtige Einkäufe (Operazioni non imponibili) wie z. B. Art. 8, 8bis, 9, 41 und MwSt.- freie Einkäufe im Sinne des Art. 10 (Operazioni esenti)

BL006, 1	Gesamtbetrag der Einkäufe von Waren und Dienstleistungen	BL006, 2	In Rechnung gestellte Mehrwertsteuer auf die Einkäufe lt. BL006,1
----------	--	----------	---

Nicht der MwSt. unterworfenen Verkäufe (Operazioni non soggette ad IVA) – z.B. Art. 7-ter, quater und quinquies

BL007, 1	Gesamtbetrag der Einkäufe von Waren und Dienstleistungen		
----------	--	--	--

Gutschriften und andere Richtigstellungen auf bereits gemeldete Verkäufe

BL008, 1	Gesamtbetrag der Gutschriften und Richtigstellungen	BL008, 2	in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer auf Gutschriften und sonstige Richtigstellungen
----------	---	----------	--

4 Periodizität der Meldung

4.1 Vierteljährliche und monatliche Meldungen

Die Meldung wird für die nachfolgenden Meldezeiträume eingereicht:

Vierteljahr	MwSt.- Subjekte, welche in keinem der vier vorangegangenen Trimester und in keiner Kategorie ¹⁶ Operationen von mehr als 50.000 Euro getätigt haben.
Monat	MwSt.-Subjekte, welche die angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen

4.2 Überschreitung des Schwellenwertes im Trimester

Steuersubjekte, welche die Meldung vierteljährlich einreichen und im laufenden Trimester in einer Kategorie Operationen von mehr als 50.000 Euro tätigen, müssen ab dem Folgemonat nach Überschreitung der Schwelle die Meldung monatlich einreichen. Für die abgelaufenen Monate des Trimesters ist eine vierteljährliche Meldung im darauffolgenden Monat einzureichen und im Deckblatt (Frontespizio) zu kennzeichnen.

4.3 Freiwillige monatliche Meldung

Steuersubjekte, welche zur vierteljährlichen Abgabe verpflichtet sind, können die monatlichen Meldungen für das gesamte Kalenderjahr einreichen.

5 Abgabetermine und Abgabemodalitäten

Die Meldungen sind elektronisch bei der Agentur der Einnahmen innerhalb des Folgemonats nach Ablauf des Meldezeitraums (Monat oder Vierteljahres) direkt durch den Steuerpflichtigen¹⁷ oder durch einen ermächtigten Steuerintermediär (z.B Wirtschaftsberater) einzureichen¹⁸.

6 Strafen und freiwillige Berichtigungen

Eine unterlassene, unvollständige oder fehlerhafte Meldung wird mit einer Verwaltungsstrafe von 516 Euro bis 4.132 Euro geahndet. Die unterlassene Einreichung der Meldung bzw. eine Meldung mit unvollständigen und ungenauen Angaben kann freiwillig berichtigt werden¹⁹.

¹⁶ Lieferungen von Waren, erbrachte Dienstleistungen, Erwerbe von Waren und erhaltene Dienstleistungen

¹⁷ durch die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen Entratel oder Fisconline

¹⁸ Wenn der Abgabetermin auf einen Samstag oder Feiertag fällt, verschiebt sich der Termin auf den ersten darauffolgenden Werktag

¹⁹ Art. 13 der Gesetzesverordnung Nr. 472/1997

7 Abgabe der Meldung

Die Meldung muss elektronisch eingereicht werden. Daraus ergeben sich nachfolgende Möglichkeiten zur Abgabe der Meldung:

7.1 Abgabe durch den Kunden

Kunden, welche für die elektronischen Kanäle Entratel oder Fisconline bereits angemeldet sind, die MwSt. Buchhaltung mittels EDV selbst führen und deren Software die Datei nach den Vorgaben der Agentur der Einnahmen erstellen kann, können diese Datei mittels Entratel oder Fisconline selbst einreichen.

7.2 Abgabe durch unsere Kanzlei

7.2.1 Kunden, welche die MwSt. Buchhaltung selbst führen

Von Kunden, die ihre Buchhaltung selbst mittels EDV führen und die Kanzlei mit dem Versand bzw. mit der Erstellung und den Versand der Meldung beauftragen, benötigen wir wahlweise eine der nachfolgenden Unterlagen:

7.2.1.1 Datei für den elektronischen Versand

Wenn das Buchhaltungsprogramm ermöglicht, die Inhalte der Meldung gemäß den von der Agentur der Einnahmen vorgeschriebenen Datensatzaufbau²⁰ zu erstellen, kann uns die Datei für den elektronischen Versand übermittelt werden. Wir werden die Datei über Entratel an die Agentur der Einnahmen weiterleiten.

7.2.1.2 Excel Tabelle für den Datenimport

Wir haben eine Excel Tabelle vorbereitet, in welcher die für die Meldung notwendigen Daten zu erfassen sind.

Die Daten können von der Buchhaltung eingelesen oder händisch eingegeben werden. Die Umlaute ä, ö und ü sind mit ae, oe und ue einzugeben. Hinweise zum Ausfüllen der einzelnen Spalten finden Sie in der Tabelle. Pflichtfelder müssen ausgefüllt sein, da ansonsten die Daten nicht eingelesen und versendet werden können. Gelb gekennzeichnete Felder werden nicht vom Vordruck verlangt und können freiwillig eingegeben werden. Negative Zahlen (z.B. Gutschriften) sind mit dem Vorzeichen (-) einzugeben (z.B. -10530). Die ausländischen Staatenkodexe (z.B. 071 für die Schweiz) sind in der Excel Tabelle hinterlegt.

Nach Übermittlung der Excel Tabelle werden wir die Daten in unser Softwareprogramm importieren, formell prüfen und elektronisch an die Agentur der Einnahmen weiterleiten. Die Abgabebestätigung der Agentur und den Meldevordruck werden wir Ihnen übermitteln.

7.2.1.3 Register und Rechnungen die Dateneingabe

Soll unsere Kanzlei auch die Daten für die Erstellung der Meldung erfassen, benötigen wir die nachfolgenden Unterlagen:

- Ausdruck Register des Bezugszeitraums (z.B. **4. Vierteljahr 2014**)
- Aufstellung der registrierten Rechnungen betreffend die Steuerparadiese getrennt nach Einkauf und Verkauf oder entsprechende Registerauswertungen
- Kopie der Rechnungen

7.2.1.4 Termin für Übermittlung der Unterlagen an die Kanzlei

e Unterlagen für das **4. Trimester 2014** benötigen wir innerhalb **14.01.2015**, weil wir diese Meldungen innerhalb **02.02.2015** elektronisch einreichen müssen.

Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass im abgelaufenen Monat oder Trimester keine Einkäufe aus bzw. Verkäufe in Steuerparadiese registriert worden

²⁰ Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 28.05.2010

sind und somit keine Meldung einzureichen ist.

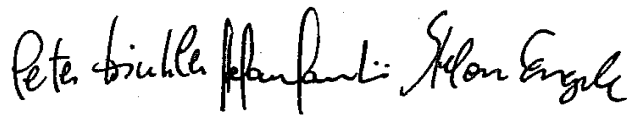
7.2.2 Kunden, für welche unsere Kanzlei die MwSt. Buchhaltung führt

Für die in unserer Kanzlei geführten Buchhaltungen werden wir die Meldung erstellen und termingerecht einreichen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Winkler', followed by a stylized flourish or second signature.

Anlagen

- 1) Beauftragung Erstellung und elektronischer Versand der Meldung der Einkäufe und Verkäufe in Steuerparadiese
- 2) Liste Steuerparadiese lt. Ministerialverordnungen vom 04.05.1999 und 21.11.2001
- 3) Excel-Datei

An

Winkler & Sandrini

Cavourstrasse 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Fax 0471/062829

Betrifft: Meldung der Einkäufe und Verkäufe in Steuerparadiese (Black List)

mit diesem Schreiben möchten wir Ihre Kanzlei

- ☐ zur Erstellung
- ☐ zum elektronischen Versand

der Meldung der Einkäufe und Verkäufe in Steuerparadiese (Black List) beauftragen.

☐ Monat: _____

☐ Trimester: _____

Für die Erstellung der Meldung übermitteln wir Ihnen die im Rundschreiben angeführten Unterlagen. (Eine der drei Formen auswählen)

☐ Datei für den elektronischen Versand

☐ Excel Tabelle für den Datenimport

☐ Ausdruck Register des Bezugszeitraums

☐ Aufstellung der registrierten Rechnungen betreffend die Steuerparadiese getrennt nach Einkauf und Verkauf oder entsprechende Registerauswertungen

☐ Rechnungen

Die ausländische Steuer- oder MwSt.-Nummern der Kunden und Lieferanten gehen aus den Unterlagen hervor. **Nur Kopien** keine Originale übermitteln.

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: _____ Nachname: _____

Email: _____

Tel. Nr. _____

Firmenbezeichnung : _____

Datum

Unterschrift

Liste Steuerparadiese lt. Ministerialverordnungen vom 04.05.1999 und 21.11.2001 (Stand 12.04.2011)

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| 1 Alderney | 38 Macao |
| 2 Andorra | 39 Malaysia |
| 3 Angola | 40 Malediven |
| 4 Anguilla | 41 Marshallinseln |
| 5 Antigua | 42 Mauritius |
| 6 Aruba | 43 Monaco |
| 7 Bahamas | 44 Monserrat |
| 8 Bahrain | 45 Nauru |
| 9 Barbados | 46 Neu-Kaledonien |
| 10 Barbuda | 47 Niue |
| 11 Belize | 48 Oman |
| 12 Bermuda | 49 Panama |
| 13 Britische Jungferninseln | 50 Philippinen |
| 14 Brunei | 51 Puerto Rico |
| 15 Cookinseln | 52 Saint Kitts and Nevis |
| 16 Costa Rica | 53 Sait Lucia |
| 17 Dominica | 54 Saint Vincent and Grenadiens |
| 18 Dschibuti | 55 Salomoninseln |
| 19 Ecuador | 56 Samoa |
| 20 Französisch Polynesien | 57 San Marino (Verkäufe bis 23.02.14) |
| 21 Gibraltar | 58 Sankt Helena |
| 22 Grenada | 59 Sark |
| 23 Guatemala | 60 Schweiz |
| 24 Guernsey | 61 Seychellen |
| 25 Herm | 62 Singapur |
| 26 Niederländische Antillen | 63 Taiwan |
| 27 Hongkong | 64 Tonga |
| 28 Insel Man | 65 Turks- and Caicosinseln |
| 29 Jamaika | 66 Tuvalu |
| 30 Jersey | 67 Uruguay |
| 31 Kaimaninseln | 68 US Virgin Islands |
| 32 Kenia | 69 Vanuatu |
| 33 Kiribati | 70 Vereinigte Arabische Emirate |
| 34 Libanon | |
| 35 Liberia | |
| 36 Liechtenstein | |
| 37 Luxemburg | |